

Italien

Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen des Coronavirus

03.04.2020 Webinar Navigator, IHKs, AHKs und DIHK



Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen des Coronavirus

- 31. Januar 2020 – Italien erklärt den Notstand für die kommenden 6 Monate
- 23. Februar 2020 – Einschränkende Maßnahmen (Einrichtung sogenannter „Roter Zonen“) für einige Gemeinden der Lombardei und des Veneto (Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Aufhebung von öffentlichen Ereignissen, Aufhebung der Schulen und Universitäten einschließlich Schulfahrten)
- 04. März 2020 – Die Maßnahmen vom 23. Februar werden auf ganz Italien ausgeweitet
- 08./09. März 2020 - Vermeidung aller Bewegungen nach, aus und innerhalb ganz Italiens (Am Vortag war zunächst nur von der gesamten Region Lombardei und weiteren 15 Provinzen in Norditalien die Rede). Bewegungen sind nur aus nachgewiesenen Arbeits- und Gesundheitsgründen erlaubt (Selbstzertifizierungsformular notwendig) Cafés und Restaurants haben begrenzte Öffnungszeiten
- 11. März 2020 - Schließung aller Einzelhandelsgeschäfte, mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln und von Gütern des täglichen Bedarfs; Schließung aller Bars, Restaurants, Pubs und Straßenmärkte
- 23. März 2020 - **Lockdown im Handel und in der Produktion mit Ausnahme systemrelevanter Tätigkeiten** (zunächst bis zum 3.4., am 1.4. verlängert bis zum 13. April 2020)
- restriktivere regionale Maßnahmen

Gesetzesdekret 23.03.2020

(Anl. I - systemrelevante Wirtschaftszweige)

- Industrielle und kommerzielle Produktionsaktivitäten werden in ganz Italien ausgesetzt
- Ausdrücklich ausgeschlossen vom Lockdown sind **allein die Wirtschaftszweige, die im Anhang 1 des Dekrets** (wie am 25.03.20 ergänzt) aufgelistet werden
- Wirtschaftszweige sind nach ATECO-Code (italienischer NACE-Code) aufgelistet
- z.B. Food & Getränke, Pharma, Chemie, häusliche und persönliche Pflege, Logistik, Bankwesen, Finanz- und Versicherungswesen, Papier-, Kunststoff- und Glasproduktion, Transport, Hotellerie (Hotels sind hingegen in der Lombardei geschlossen), gewerblicher Transport

Systemrelevante Wirtschaftszweige

- Die Aktivitäten der öffentlichen Versorgungseinrichtungen und der wesentlichen Dienste bleiben jederzeit erlaubt
- Die Herstellung, der Transport, die Vermarktung und die Lieferung von Arzneimitteln, Gesundheitstechnologie und medizinisch-chirurgischen Geräten sowie von Agrar- und Lebensmittelprodukten sind stets erlaubt
- Die Aktivitäten von Betrieben mit einem kontinuierlichen Produktionszyklus (Mitteilung an zuständige Behörde erforderlich!) und die Aktivitäten der Unternehmen von strategischer Bedeutung für die Volkswirtschaft werden nicht ausgesetzt

Abhängige systemrelevante Wirtschaftszweige

- Italienische Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit (bzw. Ateco-Code) nicht im Anhang I enthalten ist, aber **systemrelevant für die Tätigkeit von Unternehmen die „automatisch“ in der Ausnahmeregelung fallen**, dürfen einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Fortführung der Tätigkeit stellen.
- Der Antrag wird an eine örtlich zuständige Behörde gestellt (Prefettura), die die entsprechende Genehmigung erteilt und muss die Empfänger der Leistungen bzw. Waren enthalten, die mit den erlaubten Wirtschaftszweigen zusammenhängen müssen. Solange der Antrag gestellt aber noch keine ausdrückliche Genehmigung erteilt wurde, dürfen die antragstellende Unternehmen weiter tätig sein.
- Die Behörde kann den Antrag annehmen und die Genehmigung erteilen oder den Antrag ablehnen, im letzteren Fall muss die Tätigkeit aufgehoben werden.

Warenverkehr

- Der gewerbliche Warentransport fällt unter die zugelassenen Wirtschaftszweige
- Die Fahrer von nichtitalienischen Transportunternehmen müssen eine [Selbstbescheinigung](#) ausfüllen und aufbewahren, die bei Nachfrage der italienischen Behörden vorgelegt werden muss (falsche Erklärungen sind strafrechtlich verfolgbar!)

Personenverkehr

- Personenverkehr seit dem 09. März 2020 zunehmend eingeschränkt. Einzige „Bewegungsgründe“ sind (aktualisiert am 1. April 2020):
 - ✓ nachweisliche berufliche Gründe
 - ✓ absolute Dringlichkeit (für Bewegungen zwischen unterschiedlichen Gemeinden)
 - ✓ Notwendigkeit (z.B. Einkauf von Lebensmitteln; für Bewegungen innerhalb einer Gemeinde)
 - ✓ Gesundheitsgründe
- IMMER muss man die aktuelle Fassung der Selbstbescheinigung (Vorlage unter www.interno.gov.it) bei sich haben (falsche Erklärungen sind strafrechtlich verfolgbar!)



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



Personenverkehr

- Ab dem 28. März 2020 müssen Einreisende nach Italien
 - ✓ die eigene Anwesenheit in Italien der zuständigen Behörde melden (Vorlage unter www.mit.gov.it)
 - ✓ eine 14-tägige Quarantäne einhalten
- Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Fahrer des gewerblichen Warentransports

Gültigkeit: Bis zum nächsten Dekret des italienischen Ministerpräsidenten

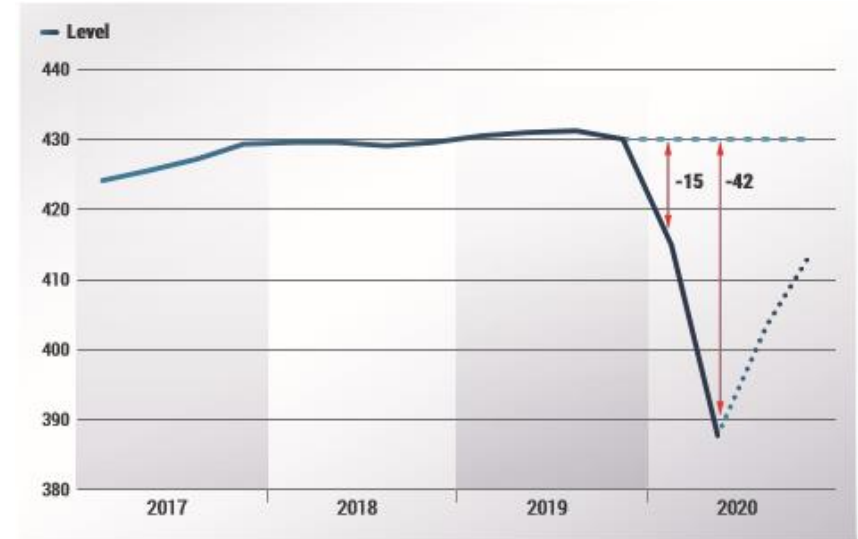
Unterstützungsmaßnahmen für italienische Unternehmen – Dekret Cura Italia, 17.03.20

Am 16. März hat die Regierung einen 25-Milliarden-Euro-Plan mit den folgenden Maßnahmen erlassen:

- 1) Unterstützung der Arbeitswelt (soziale Sicherungssysteme, Erweiterung der Lohnersatzleistungen, die für alle Arbeitnehmer in jedem Unternehmen im ganzen Land gelten):
 - Unternehmen (auch mit nur einem Mitarbeiter) können von Entlassungsfonds (maximal 9 Wochen) bis zum 31. August 2020 profitieren.
 - Selbständige, Freiberufler und Saisonarbeiter können im März einen Freibetrag von 600 Euro beantragen.
 - Seit dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets sind Entlassungsverfahren für 60 Tage ausgesetzt.
 - Bonus von 100 Euro für die Mitarbeiter, die im März im Unternehmen arbeiten.
 - Wenn Mitarbeiter in Quarantäne sind, wird diese Periode als Krankheitstage behandelt.
 - Es wird ein Einkommensfonds (300 Millionen Euro) für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen eingerichtet.
 - "Niemand darf wegen des Coronavirus seinen Arbeitsplatz verlieren", so der Wirtschaftsminister Roberto Gualtieri.
- 2) Unterstützung im Gesundheitswesen (Einstellung von Ärzten und Krankenschwestern und Kauf von Krankenhausausrüstung)
- 3) Unterstützung der Liquidität der Unternehmen (Steuervergünstigungen, Aussetzung der Beiträge für Selbständige und Saisonarbeiter)

Auswirkungen auf die italienische Wirtschaft

- BIP -10% (geschätzt) im 1. Quartal 2020
- Gesamtjahr 2020 : BIP -6% (Unter der Annahme, dass ab Anfang Mai Phase 2 der Krise eintritt und eine schrittweise Erholung der Produktionskapazitäten bis Ende Juni 2020)
- Wachstum 2021: +3,5%



Quelle: Confindustria vom 26.3.2020



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



Weitere Informationen

- <https://www.ahk-italien.it/>
- <https://www.ahk-italien.it/coronavirus>
- [16.04.20 Störungen in der Lieferkette wegen höherer Gewalt](#)
- [21.04.20 Das Funktionieren der Logistikkette in Italien in Coronavirus-Zeiten und die Incoterms Handelsklauseln](#)

Kontakt



Sebastian Euchenhofer

Teamleiter – Market & Business Development

+39 02 39800904

euchenhofer@deinternational.it

www.ahk-italien.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

